



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die
Mitglieder der CDU/CSU Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Peter Weiß
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77333
F 030. 227-56022
ag.arbeit-soziales@cducsu.de

www.cducsu.de

Berlin, 2. Juli 2020

Rundschreiben Grundrente

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente wird ein wichtiges Koalitionsanliegen auf den Weg gebracht.

Das ist einerseits ein Erfolg, nachdem ähnliche Vorhaben in den vorangegangenen Wahlperioden gescheitert waren.

Es ist andererseits aber am Ende auch ein **Kompromiss**, in welchem sich beide Koalitionspartner wiederfinden wollten und bei dem sich daher nicht alle Wünsche haben durchsetzen lassen. Es handelt sich um das Ergebnis schwieriger Verhandlungen.

Die Grundrente ist eine **Fortentwicklung der Rente nach Mindestentgeltpunkten**, aber unter **anderen** Voraussetzungen, mit denen geringe Verdienste künftig **stärker** aufgewertet werden als bisher.

Grundvoraussetzung ist, dass Menschen **mindestens 33 Jahre** in die gesetzlichen Alterssicherungssysteme eingezahlt, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben (Grundrentenzeit). Zeiten der Arbeitslosigkeit sind nicht anspruchsbegründend.

Das Grundrentengesetz besteht aus drei wichtigen Bausteinen.

1. Innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach 33 Jahren Grundrentenzeiten zukünftig niedrige Entgelte aufgewertet, soweit das beitragspflichtige **Arbeitsentgelt mindestens 30% aber weniger als 80%** eines Durchschnittsverdienstes betragen hat. Die Anhebung erfolgt stufenweise ab 33 Jahren Grundrentenzeiten. Ab 35 Jahren Grundrentenzeit erfolgt dann die volle Anhebung, die im Einzelfall fast eine **Verdoppelung** der tatsächlichen Beitragszahlung bedeuten kann.



Anders als ursprünglich von Teilen der SPD geplant, erfolgt diese Aufwertung aber nicht bedingungslos, sondern nur, wenn das Gesamteinkommen der Leistungsbezieher gering ist. Dabei wird auch das Partnereinkommen berücksichtigt. Die volle Grundrente erhält nur, dessen zu versteuerndes Einkommen den **Freibetrag von 1.250 Euro** nicht überschreitet. Für Ehe- und Lebenspartner gilt ein gemeinsamer Freibetrag von 1.950 Euro. Überschreitet das zu versteuernde Einkommen den Freibetrag, kommt es zu Abschlägen bis hin zum vollständigen Wegfall des Grundrentenzuschlages.

Mit der **Einkommensanrechnung** hat die Union ein wichtiges Anliegen durchgesetzt und die Grundrente so zielgenauer auf die Bedürftigen ausgerichtet. Anders als bei einer umfassenden Bedürftigkeitsprüfung war uns wichtig, dass sich die Bürokratie in Grenzen hält. Dies gelingt nur, soweit ein **automatisierter Datenabgleich** mit den Finanzbehörden möglich ist. Das ist nur der Fall bei erfolgten Steuerfestsetzungen, die dem Versicherten zugeordnet sind. Dort, wo dies schwierig oder unmöglich ist, also bei **Auslands- und Kapitaleinkünften**, soll ein möglichst schlankes Verfahren die Erfassung erleichtern.

Dadurch, dass die Aufwertung erst ab einem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt von 30% eines Durchschnittsverdienstes einsetzt, verhindern wir aber, dass **Teilzeitbeschäftigte** mit geringem Arbeitsentgelt oder **Minijobber** in den Genuss einer Grundrente gelangen. Auch dies war für die Union ein wichtiges Anliegen, damit keine Fehlanreize gesetzt werden.

2. Ein sehr wichtiger Baustein des Grundrentengesetzes, der aber in der öffentlichen Debatte wenig beachtet wurde, sind neben der Aufwertung der Renten die neu geschaffenen **Freibeträge in der Grundsicherung und beim Wohngeld**.

Anders als bisher, werden zukünftig die Menschen, die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten in den verpflichtenden Altersvorsorgesystemen zurückgelegt haben, von einem Freibetrag in der Grundsicherung und einem Freibetrag beim Wohngeld profitieren, selbst wenn sie neben der Grundrente noch auf Wohngeld oder Grundsicherung angewiesen sind. Zu den verpflichtenden Alterssicherungssystemen gehören neben der gesetzlichen Rentenversicherung z.B. auch die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung. Dabei werden auch die Zeiten in verschiedenen Systemen zusammengerechnet. Der Freibetrag beträgt jeweils mindestens 100 Euro und je nach Rentenhöhe bis zu 216 Euro monatlich.



3. Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen **arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung** bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2.200 Euro wird der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben. Auch hier konnte die Union noch weitere Verbesserungen durchsetzen. In den Verhandlungen ist es uns gelungen, die Einkommensgrenze von derzeit 2.200 Euro brutto auf 2.575 Euro brutto anzuheben, wovon potenziell 2 Millionen weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren könnten. Außerdem wird der maximale Arbeitgeberbeitrag von jetzt 480 Euro auf 960 Euro angehoben.

Die nach langer Diskussion gefundene Einigung bei der Grundrente zeigt, dass die Koalition handlungsfähig ist. Auch wenn die endgültige Lösung einen Kompromiss darstellt, konnte sich die Union mit wichtigen Kernpunkten durchsetzen. Anspruch auf Grundrente werden nur Menschen haben, die lange gearbeitet und in die sozialen Sicherungssysteme eingezahlt haben. Ferner werden nur Menschen begünstigt, die über ein geringes Einkommen verfügen und bei denen ein Bedarf besteht. Unser Bestreben war es auch, die Betriebsrenten für Geringverdiener zu stärken, auch das ist gelungen. Schließlich konnten wir abschließend auch erreichen, dass die Riesterrente demnächst attraktiver ausgestaltet werden soll. Auch dies wurde am Rande der Grundrenten-Verhandlungen vereinbart, und die Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales und Finanzen haben hierzu bereits Vorschläge parat.

Die Grundrente muss nun umgesetzt werden. Das bedeutet für die Verwaltung einen enormen Kraftakt, da nicht nur **die Neurentner ab 1. Januar 2021** von der Grundrente profitieren sollen, sondern auch die ca. **26 Millionen Bestandsrenten** überprüft werden müssen. Daher wissen wir, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2021 nicht sofort sämtliche Berechtigte in den Genuss der Grundrente kommen werden. Die Verwaltung wird die neuen Renten voraussichtlich ab Mitte 2021 berechnen können, und sie wird die bestehenden Renten bis **zum 31. Dezember 2022** überprüfen. Ab dann besteht auch ein Durchsetzungsanspruch. Dabei sollen zunächst die lebensältesten Berechtigten in den Genuss der Grundrente kommen.

Sicher ist jedoch, dass alle Berechtigte rückwirkend ab 1. Januar 2021 die Grundrente erhalten, selbst wenn erst später berechnet werden kann. Mit dem Grundrentengesetz werden Menschen, die 33 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben, besser dastehen, als wenn sie dies nicht getan hätten.



Damit senden wir das Signal, dass sich Beiträge in die Rentenkasse, Erziehung und Pflege auf jeden Fall lohnen. Auch hier ist ein Kernanliegen der Union erfüllt, weil Menschen, die durch langjährige Beschäftigung, Erziehung von Kindern oder Pflege die Gesellschaft getragen haben, im Alter profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weiß MdB